

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT  
CHRISTINE SIEVERT (Gf)  
FRANK NIEBUHR (Gf)\*  
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)  
THOMAS MEISTER\*  
STEUERBERATER  
(\*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780  
FAX: 05371 9778-50  
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de  
INTERNET: www.stb-sievert.de

1. April 2020

Unser Zeichen 90000 / 99

## Corona-Soforthilfe - Wichtige Änderungen der Zuschussregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab heute (1. April 2020) hat die NBank, als Überarbeitung zur Corona-Soforthilfe des Landes, die zusätzlichen Mittel des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bereitgestellt.

Ziel der Förderung: Die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller soll gesichert werden und aktuelle Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden. Zu den Betriebskosten zählen z. B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten. Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten. Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von:

- bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
- bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

Eine wesentliche Änderung ist, dass der sogenannte Liquiditätsengpass alleine auf die laufenden Betriebskosten abzüglich verminderter Einnahmen in den folgenden 3 Monaten abstellt (unabhängig von den eventuell vorhandenen Liquiditätsreserven). Darüber hinaus ist geändert worden, dass auch Auszubildende in die Anzahl der Beschäftigten mit einfließen können.

Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus dem vorausgegangenen Landesprogramm werden in voller Höhe angerechnet. Die genauen Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung finden Sie in der beigelegten Produktinformation.

Wir empfehlen Ihnen zu Ihrer eigenen Absicherung und für etwaige Rückfragen eine Dokumentation der Verwendung des Zuschusses. So lässt sich auch ein ggf. zurückzuzahlender Betrag einfacher ermitteln.

### Wie gehen Sie jetzt vor?

Sie haben bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten:

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf die Bundesförderung unter [www.soforthilfe.nbank.de](http://www.soforthilfe.nbank.de) stellen. Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten über den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

Sie haben mit Stichtag 31.03. (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten:

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank. Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der Bundesförderung unter [www.soforthilfe.nbank.de](http://www.soforthilfe.nbank.de) einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen.

Sie haben bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt:

Zum Start der Bundesförderung haben sich die Förderbedingungen der Landesrichtlinie geändert. Über die bisherige Landesrichtlinie können Sie ab der Umstellung der Förderung keinen Antrag mehr stellen! Prüfen Sie unter [www.soforthilfe.nbank.de](http://www.soforthilfe.nbank.de) gründlich, ob Sie unter den neuen Fördervoraussetzungen antragsberechtigt sind. Dann können Sie einen Antrag auf die Corona-Soforthilfe stellen.

#### **Hinweis zu Förderbedingungen:**

Eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist nicht Bestandteil der Förderung. Für die Deckung der Lebenshaltungskosten weist das Bundeswirtschaftsministerium darauf hin, dass der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II (Grundsicherung), vereinfacht wird.

Alle notwendigen Antragsunterlagen und Informationen finden Sie ab heute auf der Website [www.soforthilfe.nbank.de](http://www.soforthilfe.nbank.de). Wir haben sie dieser Email aber bereits beigefügt. Bitte beachten Sie vor der Antragstellung die im Produktblatt beschriebenen Förderbedingungen.

#### **Hinweise zur Antragstellung:**

Die Anträge können nur als Mail mit allen notwendigen Anlagen an die Adresse [antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de) geschickt werden! Es werden ausschließlich Anträge im Originalformat (pdf) berücksichtigt, die in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Es können in der Zuschussbearbeitung aktuell keine Unterlagennachreichungen durchgeführt werden.

Alle anderen Hinweise und Maßnahmen aus unserem Schreiben vom 28.03.2020 sind per Stand heute noch unverändert und gelten fort.

Wenn Sie Unterstützung (insbesondere bei der Ermittlung der Liquiditätslücke oder der Berechnung der Anzahl der Arbeitnehmer) benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH